

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.04.2026

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-96/25

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1713

Antragsteller:

Rex Industrie-Produkte

Graf von Rex GmbH

Großaltdorf Straße 59

74541 Vellberg

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2026**

bis: **3. Mai 2029**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Flaton-flex A", "Flaton-flex EN" und "Flaton-flex NG"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die hochflexiblen, in Form von Platten und Matten hergestellten, dämmschichtbildenden Baustoffe "Flaton-flex A", "Flaton-flex EN" und "Flaton-flex NG" in der Grundausführung und als Kaschierungsvariante mit einer einseitig aufgetragenen Selbstklebeeinrichtung¹ sowie ihre nachfolgend genannten, brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer Verwendung²:

- Brandverhalten,
- dämmschichtbildende Eigenschaften im Brandfall.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die in diesem Bescheid geregelten, dämmschichtbildenden Baustoffe sind als brandschutztechnisch notwendige Komponente gemäß den Zulassungsgrundsätzen³ in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, verwendbar. Sie dürfen in Räumen und im Außenbereich mit unmittelbarem Witterungseinfluss, z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel und UV-Einstrahlung verwendet werden.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung sind normal-entflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁴.

(4) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(5) Im Rahmen von Zulassungsprüfungen wurde der Nachweis der Beständigkeit der dämmschichtbildenden Baustoffe gegenüber Calciumsulfatlösung (50 g CaSO₄ pro Liter Wasser), Calciumhydroxidlösung (20 g Ca(OH)₂ pro Liter Wasser) und Zementmilch (800 g Zement CEM I 42,5 N-HS pro Liter Wasser) sowie gegenüber tensidhaltigen Reinigungslösungen (Spülmittelkonzentrat R 530 "Spüli zitrusfrisch", Art. Nr. 110013 der Firma EJ Reinigungssysteme Vertriebs GmbH Gschwend, 10 Tropfen pro Liter Wasser) erbracht.

(6) Bei der Prüfung der Beständigkeit der dämmschichtbildenden Baustoffe gegenüber 4,4-Methyldiphenyldiisocyanat (Direktanwendung von Art. Nr. 820797 der Firma Merck KGaA, Darmstadt) ergab sich ein leicht verzögertes Schäumen, ohne dass sich die Kennwerte Schaumfaktor und Blähdruck signifikant änderten.

¹ Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt

² Im Nachfolgenden gemeinsam als "dämmschichtbildende Baustoffe" bezeichnet.

³ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013, Abschnitt 1

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel sowie dem Trägermaterial.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff "Flaton-flex A" enthält als Trägermaterial ein Glasfasergewebe¹, "Flaton-flex EN" ist mit einem Polyestervlies mit Glasgelege¹ als Trägermaterial ausgerüstet und "Flaton-flex NG" enthält ein Hochtemperaturpolyester¹ als Trägermaterial.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen zusätzlich einseitig mit einer Selbstklebeeinrichtung¹ versehen sein.

(4) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flaton-flex A" und "Flaton-flex EN" werden in Nenn-dicken von 1 mm, 1,5 mm und 2 mm, "Flaton-flex NG" in einer Nenndicke von 2,5 mm hergestellt. Die Baustoffe können werkseitig mit einer Selbstklebeeinrichtung¹ ausgestattet werden.

(5) Beliebige Zuschnitte z. B. in Streifen und Bänder sind zulässig.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung sind bei der bestimmungsgemäßen Verwendung normalentflammbar und erfüllen die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁴.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁵ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"Flaton-flex A" (Grundausführung)

– Flächengewicht:

für die Nenndicke 1,0 mm: 0,95 kg/m² bis 1,27 kg/m²

für die Nenndicke 1,5 mm: 1,25 kg/m² bis 1,75 kg/m²

für die Nenndicke 2,0 mm: 1,85 kg/m² bis 2,25 kg/m²

– Masseverlust durch Erhitzen⁶: 56,0 % ± 5 %

– Schaumfaktor^{7,8}:

für die Nenndicke 1,0 mm: 10,0 bis 19,0

für die Nenndicke 1,5 mm: 11,0 bis 18,0

für die Nenndicke 2,0 mm: 12,5 bis 17,5

⁵ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁶ geprüft bei 450 °C über 20 Minuten

⁷ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 1 mm bis 2 mm dicken Proben

⁸ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

- Blähdruck^{8,9}:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 1,20 N/mm² bis 2,40 N/mm²
 - für die Nenndicke 1,5 mm 1,30 N/mm² bis 2,30 N/mm²
 - für die Nenndicke 2,0 mm 1,60 N/mm² bis 2,60 N/mm²

"Flaton-flex A" (mit Selbstklebeeinrichtung):

- Flächengewicht:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 1,05 kg/m² bis 1,37 kg/m²
 - für die Nenndicke 1,5 mm 1,35 kg/m² bis 1,85 kg/m²
 - für die Nenndicke 2,0 mm 1,95 kg/m² bis 2,35 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen⁶:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 53,0 % ± 5 %
 - für die Nenndicke 1,5 mm 58,0 % ± 5 %
 - für die Nenndicke 2,0 mm 58,0 % ± 5 %
- Schaumfaktor^{7,8}:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 13,0 bis 17,0
 - für die Nenndicke 1,5 mm 11,0 bis 16,0
 - für die Nenndicke 2,0 mm 11,0 bis 16,0
- Blähdruck^{8,9}:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 0,7 N/mm² bis 1,2 N/mm²
 - für die Nenndicke 1,5 mm 1,2 N/mm² bis 2,4 N/mm²
 - für die Nenndicke 2,0 mm 1,6 N/mm² bis 2,6 N/mm²

"Flaton-flex EN" (Grundausführung):

- Flächengewicht:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 0,9 kg/m² bis 1,2 kg/m²
 - für die Nenndicke 1,5 mm 1,1 kg/m² bis 1,5 kg/m²
 - für die Nenndicke 2,0 mm 1,7 kg/m² bis 2,4 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen⁶: 59,0 % ± 5 %
- Schaumfaktor^{7,8}:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 18,0 bis 24,0
 - für die Nenndicke 1,5 mm 17,0 bis 23,0
 - für die Nenndicke 2,0 mm 16,0 bis 22,0
- Blähdruck^{8,9}:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 1,1 N/mm² bis 1,8 N/mm²
 - für die Nenndicke 1,5 mm 1,4 N/mm² bis 2,4 N/mm²
 - für die Nenndicke 2,0 mm 1,6 N/mm² bis 2,6 N/mm²

⁹ Geprüft bei 300 °C

"Flaton-flex EN" (mit Selbstklebeeinrichtung):

- Flächengewicht:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 1,0 kg/m² bis 1,3 kg/m²
 - für die Nenndicke 1,5 mm 1,2 kg/m² bis 1,8 kg/m²
 - für die Nenndicke 2,0 mm 1,8 kg/m² bis 2,5 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen⁶: 62,0 % ± 5 %
- Schaumfaktor^{7,8}: 16,0 bis 23,0
- Blähdruck^{8,9}:
 - für die Nenndicke 1,0 mm 0,8 N/mm² bis 1,9 N/mm²
 - für die Nenndicke 1,5 mm 1,2 N/mm² bis 2,0 N/mm²
 - für die Nenndicke 2,0 mm 1,4 N/mm² bis 2,1 N/mm²

"Flaton-flex NG" (Grundausführung):

- Nenndicke: 2,5 mm
- Flächengewicht: 2,0 kg/m² bis 2,4 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen: 60,0 % ± 5 %
- Schaumfaktor^{8,10}: 16,0 bis 19,0
- Blähdruck^{8,9}: 1,2 N/mm² bis 2,1 N/mm²

(3) Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der dämmschichtbildenden Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender mit den Besonderheiten der dämmschichtbildenden Baustoffe, insbesondere deren Anwendung betreffend, vertraut machen und ggf. auf der Verpackung das unverschlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe, ggf. auch Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹⁰ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 2,5 mm dicken Proben

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe und jeder werksmäßig gefertigte Zuschnitt daraus, mindestens jedoch die Verpackung, muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz (1) folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "Flaton-flex A" mit Nenndicke; mit/ohne Selbstklebeeinrichtung
"Flaton-flex EN" mit Nenndicke; mit/ohne Selbstklebeeinrichtung
"Flaton-flex NG" mit Nenndicke; mit/ohne Selbstklebeeinrichtung
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk¹¹ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,

¹¹ Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt

¹² Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von Bauprodukten, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Oktober 2015

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh